



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Allgemeinverfügung

Standort: Anklam
Amt: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Sachgebiet: Veterinärwesen
Auskunft erteilt: Frau Dr. D. Barner
Zimmer: 1.37
Tel./Fax-Nr.: 03834/ 8760-3801, 3803 - 9019
E-Mail: veterinaeramt@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Unser Zeichen, unsere Nachricht vom _____ Datum
22.01.2015

Tierseuchenverfügung für das Beobachtungsgebiet (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)

auf Grund von

- §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- § 27 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Änderungsverordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402)
- § 4 der Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Durchführung tiergesundheitsrechtlicher Bestimmungen vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306, 312)

macht das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Vorpommern-Greifswald, Standort Anklam, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam, wegen Ausbruches der Geflügelpest folgendes Beobachtungsgebiet bekannt:

Stadt Anklam mit den Ortsteilen: Pelsin, Stretense.
Gemeinde Bargischow,
Gemeinde Blesewitz,
Gemeinde Bugewitz mit den Ortsteilen: Bugewitz, Rosehagen, Lucienhof,
Gemeinde Butzow,
Gemeinde Ducherow mit dem Ortsteil: Busow,
Gemeinde Groß Polzin mit den Ortsteilen: Groß Polzin, Klein Polzin, Konsages, Quilow,
Gemeinde Klein Bünzow mit den Ortsteilen: Klein Bünzow, Ramitzow, Salchow,
Groß Bünzow, Klitschendorf,
Gemeinde Murchin mit den Ortsteilen: Murchin, Pinnow, Libnow, Relzow, Johanneshof,
Gemeinde Medow mit dem Ortsteil Nerdin
Gemeinde Neu Kosenow,

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Gemeinde Neuenkirchen mit den Ortsteilen: Neuenkirchen, Müggenburg,
Gemeinde Postlow,
Gemeinde Rossin,
Gemeinde Rubkow mit den Ortsteilen: Rubkow, Daugzin, Zarrentin, Bömitz, Krenzow,
Gemeinde Sarnow mit dem Ortsteil: Panschow
Gemeinde Stolpe mit dem Ortsteil Stolpe an der Peene
Gemeinde Usedom mit dem Ortsteil Zecherin
Gemeinde Ziethen mit den Ortsteilen Ziethen, Menzlin, Jargelin.

Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstigen Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen sind nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung zu betreten und die Personen haben die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standort des Geflügels unverzüglich abzulegen.
3. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und die Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
4. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstigen Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Wegen Gefahr im Verzug wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ich weise daraufhin, dass die Einlegung des Widerspruchs gegen diese Verfügung nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013, in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, keine aufschiebende Wirkung hat.

Das zuständige Verwaltungsgericht Greifswald (Domstraße 7, 17489 Greifswald) kann die Herstellung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder in Teilen anordnen.

Im Auftrag



Dr. Dorina Barner
stellv. Amtsleiterin/Amtstierärztin

